



Bekanntmachung Der Neufassung der Benutzungssatzung des Marktes Oberstaufen für den Kindergarten Thalkirchdorf (Kindergartensatzung)

vom 21.03.2017

Auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird nachstehend der Wortlaut der Benutzungssatzung des Marktes Oberstaufen für den Kindergarten Thalkirchdorf in der vom 22.03.2017 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung vom

1. Satzung vom 18.04.2016
2. Satzung vom 21.03.2017

Oberstaufen, den 21.03.2017

MARKT OBERSTAUFEN

gez.

Martin Beckel
Erster Bürgermeister

Benutzungssatzung des Marktes Oberstaufen für den Kindergarten Thalkirchdorf (Kindergartensatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2017

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL: Allgemeines

- § 1 Trägerschaft und Rechtsform
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat

ZWEITER TEIL: Aufnahme in den Kindergarten

- § 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung
- § 5 Aufnahme

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

- § 6 Abmeldung, Ausscheiden
- § 7 Ausschluss
- § 8 Krankheit, Anzeige

VIERTER TEIL: Sonstiges

- § 9 Öffnungszeiten
- § 10 Mindestbuchungszeit
- § 11 Verpflegung
- § 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten: regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 13 Betreuung auf dem Wege
- § 14 Unfallversicherungsschutz
- § 15 Haftung
- § 16 Betreuungsjahr
- § 17 Gebühren
- § 18 Inkrafttreten

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Der Markt Oberstaufen betreibt den Kindergarten Thalkirchdorf als öffentliche Einrichtung. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.
- (2) Der Kindergarten Thalkirchdorf ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Der Kindergarten Thalkirchdorf ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Einschulung.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindergarten erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindergarten wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet.

- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für den Kindergarten ergeben sich aus Artikel 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in den Kindergarten

§ 4 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldefristen werden ortsüblich bekannt gemacht. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Oberstaufen Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Markt Oberstaufen festgelegten Öffnungszeiten jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten) festgelegten Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (3) Die bei der Anmeldung gebuchten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeiten können nach Absprache mit der Leitung des Kindergartens in begründeten Einzelfällen verändert werden. Die Umbuchung ist einmal im Halbjahr möglich; in dringenden Härtefällen kann auch anderweitig entschieden werden. Die Umbuchung bedarf einer neuen schriftlichen Betreuungsvereinbarung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt Oberstaufen im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl unter den im Markt Oberstaufen wohnenden Kindern (gewöhnlicher Aufenthalt gem. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I), nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder mit Wohnort im Konstanzer Tal
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - d) Kinder, die Geschwisterkinder in der Einrichtung haben;
 - e) Kinder deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
 - f) Kinder nach ihrem Alter.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 8 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Kind scheidet aus dem Kindergarten durch Abmeldung oder Ausschluss aus.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung des Kindergartens. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben;
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;

- e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 - f) sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen), ist die Leitung des Kindergartens von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch des Kindergartens von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden bedarfsgerecht vom Markt Oberstaufen festgesetzt und veröffentlicht. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit, welche verbindlich für jedes Kind zu buchen ist. Der Elternbeirat wird hierzu angehört.
- (2) Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen. Weitergehende Schließtage werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirates festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang im Kindergarten mitgeteilt.

§ 10 Mindestbuchungszeit

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4,0 Stunden pro Tag.

§ 11 Verpflegung

Kinder, welche den Kindergarten über die Mittagszeit besuchen, können in dem Kindergarten ein Mittagessen einnehmen, wenn ein ausreichender Bedarf besteht. Die Kosten für das Mittagessen sind neben der Kindergartengebühr separat zu entrichten.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Der Kindergarten kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu verständigen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit nutzen, mit den verantwortlichen Erzieherinnen ein Gespräch nach Vereinbarung zu führen.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten darf ein Kind allein nach Hause gehen.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Kinder in dem Kindergarten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Der Markt Oberstaufen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Oberstaufen für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für den Kindergarten beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 17 Gebühren

Der Markt Oberstaufen erhebt für die Benutzung des Kindergartens Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 18 ¹⁾ In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Oberstaufen, den 28.06.2011

Grath
Erster Bürgermeister

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.06.2011